



# Die Schwächsten schützen: Die Argumente des Kollektivs Menschenwürde Freiburg gegen den neuen SHG-Text

MANIFESTE  
pour  
LA DIGNITÉ  
dans le canton de  
FRIBOURG

MANIFEST  
für  
DIE WÜRDE  
im Kanton  
FREIBURG





ist als die Kosten der aktuellen Unterkunft, obwohl es möglich ist, ein gesetzliches Grundpfandrecht auf die Immobilie zu erhalten, um die Rückzahlung der gewährten Unterstützung sicherzustellen (s. Art. 71 SHG).

In den Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe, die im neuen Artikel 15 SHG aufgeführt sind, ist vorgesehen, dass ohne jeglichen Vorbehalt alle Ressourcen der Mitglieder der Unterstützungseinheit abgezogen werden, unabhängig von Alter und verwandtschaftlichen Verhältnissen der Personen. Dies widerspricht den diesbezüglichen Empfehlungen des Bundes sowie Artikel 328 ZGB, da alle Mitglieder der Unterstützungseinheit sich theoretisch gegenseitig unterstützen müssten, ohne Vorbehalt und unabhängig von ihrem Status.

Zudem ist in Artikel 15 SHG auch vorgesehen, die Sozialhilfe als subsidiäre Unterstützung zu freiwilligen Leistungen Dritter zu gewähren, was Dritte verpflichtet, ihre Unterstützung für eine bedürftige Person auf unbestimmte Zeit anstelle des Sozialdienstes zu leisten, während eine solche Unterstützungsverpflichtung in keinem Gesetz zu finden ist.

Die verschiedenen Massnahmen im Rahmen der Mitwirkungspflicht in Artikel 30 SHG ermöglichen es, die bedürftige Person gänzlich den zahlreichen Anforderungen des Sozialdienstes zu unterwerfen, was einer Entmündigung gleichkommt.

Eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit verstösst gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Zudem bringt die Bandbreite an Sanktionen, die in den neuen Artikeln 32 und 33 SHG vorgesehen ist, einen beachtlichen administrativen Aufwand mit sich, ebenso ein Misstrauen gegenüber den Betroffenen von vornherein, was zulasten der persönlichen Unterstützung geht und nicht mit Respekt und Menschenwürde vereinbar ist.

Dasselbe gilt für den Umfang der Auskünfte, die gemäss dem neuen Artikel 31 al. 1 SHG beizubringen sind, denn der Gesetzesentwurf sieht nicht ausdrücklich vor, dass nur die Auskünfte eingefordert werden können, welche es ermöglichen, das Anrecht auf Leistungen zu bestimmen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird somit nicht gewahrt.

Das Ausmass des Risikos, wegen allfälliger Versäumnisse im Sinne von Artikel 32 SHG sanktioniert zu werden, wird somit ausschliesslich durch das Ermessen des Sozialdienstes bestimmt, der gemäss dieser Gesetzesbestimmung nicht einmal dazu verpflichtet ist, die betroffene Person vorgängig zu warnen.

Dasselbe gilt für die zahlreichen Situationen, in denen der Sozialdienst selbst entscheiden kann, in welchen Fällen die Sozialhilfe im Sinne des neuen Artikels 33 al. 2 SHG einfach verweigert werden kann. Dies wird die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter stark beeinflussen, ja einen unnützen Druck auf die bedürftigen Personen ausüben und die Arbeit des Sozialdienstes eher darauf ausrichten, Hilfe zu verweigern statt Hilfe zu gewähren.

Zum selben Schluss kommt man, wenn man die neuen Artikel 55 ff. SHG liest, wo es viel eher darum geht, die bedürftige Person zu überwachen, als ihre Bedürfnisse zu bestimmen. Dabei wird präzisiert, dass die Deckung der Grundbedürfnisse gar bis zu dem Zeitpunkt verzögert werden kann, in dem der Sozialdienst zum Schluss kommt, dass er nun über ausreichend Informationen verfügt, und dies vielleicht ohne rückwirkende Kraft (s. Art. 56 al. 2 SHG). Das Risiko für Willkür ist somit sehr hoch.

Was die Einführung eines elektronischen Informationssystems betrifft (s. Art. 53 SHG), so muss man sich fragen, ob die kantonale Behörde für Datenschutz zu diesem Punkt bereits konsultiert wurde, denn das vorgeschlagene System sieht den Austausch von Informationen, auch mit Dritten, in einem Mass vor, dass es anzuzweifeln ist, ob dieses System mit den Grundsätzen des Datenschutzes vereinbar ist,

namentlich mit denen der Verhältnismässigkeit sowie mit dem Recht auf den Schutz der Privatsphäre.

Dasselbe gilt für den neuen Artikel 75 SHG, der praktisch unbeschränktes Zugangsrecht zu allen sensiblen persönlichen und finanziellen Informationen einer Person gewährt, dies gar bei Personen, die keine Sozialhilfe mehr beziehen, was nicht akzeptiert werden kann (s. Insbesondere Artikel 75 al. 2 SHG und Artikel 76 al. 1 Buchstabe e SHG).

Man kann sich somit fragen, ob es bedürftige Personen unter solchen Umständen noch wagen, sich an einen Sozialdienst zu wenden.

Bei den Sozialversicherungen, wo die Ausgaben deutlich höher sind als bei der Sozialhilfe, sind die versicherten Personen im Übrigen hinsichtlich Datenschutz besser geschützt. Schliesslich kann man sich in Anbetracht des Inhalts der meisten Artikel des Gesetzesentwurfs und der Aufgaben, die sich daraus ergeben, ernsthaft fragen, ob die Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern nicht angepasst und eher auf Buchhaltung, Überwachung und Einziehung von Forderungen und Statistik ausgerichtet werden soll.

## **DAS KOLLEKTIV MENSCHENWÜRDE FREIBURG**

Wir sind fest davon überzeugt, dass Personen in prekären und armen Verhältnissen eine wirksame und menschliche Sozialhilfe benötigen, die vor allem mit Empathie geleistet wird. Wir möchten Sie dazu auffordern, den Zugang zu Rechten von Personen in schwierigen Umständen von Anfang der Betreuung durch Sozialarbeitende an zu stärken. Es ist somit zentral, dass konkrete Massnahmen umgesetzt werden, um die Sozialpolitik zu verbessern, dies unter Berücksichtigung unserer Forderungen.

Das Kollektiv MenschenWürde Freiburg hat in seinem Manifest für die Würde im Kanton Freiburg sieben dringende Massnahmen zur Verbesserung der Sozialpolitik vorgestellt. Wir glauben fest daran, dass die Umsetzung dieser Massnahmen das Leben von Personen, die in Armut und Prekarität leben, tatsächlich verbessern kann.

Wir befürworten die Abschaffung des Rückerstattungsprinzips in der Sozialhilfe, auch für Vorschüsse



auf finanzielle Leistungen, da dies ebenso wie die Immobiliengarantien bereits im geltenden Recht geregelt ist.

Mit der Abschaffung der Rückerstattungspflicht können wir die Vereine und Sozialdienste entlasten und zugleich den diese Problematik anerkennt, ist er nicht in der Lage, eine umfassende Studie zu diesem Thema durchzuführen verwundbarsten Personen helfen, die Prekarität hinter sich zu lassen und ihren Platz in der Gesellschaft wiederzufinden, und zwar ohne den Stress einer Schuldenlast, dies dank der Weiterentwicklung der persönlichen Unterstützung. Wir sind der Ansicht, dass das Prinzip der individuellen Verantwortung Sozialhilfebeziehende auf ungerechte Weise stigmatisiert und dass die kollektive und solidarische Verantwortung der Gesellschaft im Vordergrund stehen sollte.

Hinsichtlich der Problematik der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen gilt es noch einige Grauzonen näher zu beleuchten, insbesondere um zu verstehen, warum viele bedürftige Personen, besonders solche mit Migrationshintergrund, diese Hilfen nicht in Anspruch nehmen. Obwohl der Staatsrat diese Problematik anerkennt, ist er nicht in der Lage, eine umfassende Studie zu diesem Thema durchzuführen. Daher möchten wir, dass die HETS-FR<sup>1</sup> oder eine andere Institution beauftragt wird, um diese Problematik zu dokumentieren und so Informationen zu erhalten, die für die Erarbeitung geeigneter Massnahmen von Nutzen sind.

Es ist essenziell, Personen in prekären Umständen und in Armut den Zugang zum sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen und ihr Recht auf Nahrung, digitale Inklusion, Teilhabe am sozialen und politischen Leben sowie Menschenwürde zu gewährleisten. Die Erhöhung der materiellen Hilfe gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist eine zentrale Massnahme, die regelmässig geprüft werden muss, um der Inflation und Veränderungen in den Lebenskosten Rechnung zu tragen. Die SKOS hat die Empfehlung herausgegeben, den Betrag im Jahr 2023 auf CHF 1031 festzulegen, um die steigenden Lebenskosten im Alltag der Beziehenden zu

---

<sup>1</sup> Wir weisen darauf hin, dass die HETS-FR bereits mehrere Studien realisiert hat, welche die Prekarität, die unser Kollektiv bekämpfen möchte, beschreiben. Das Kollektiv wünscht sich, dass diese Studien in die Entwicklung sozialpolitischer Massnahmen einfließen, die sich an die Bedürftigsten richten

decken. Dazu ist anzumerken, dass im Kanton Freiburg 2023 die Beträge in Kraft sind, die die SKOS 2018 empfohlen hatcroissants de la vie quotidienne pour les bénéficiaires.

Die Stärkung des Rechts auf persönliche Unterstützung und den Zugang zum sozialen und kulturellen Leben müssen im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden, um den Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung zu fördern. Eine geeignete persönliche Unterstützung ermöglicht den Sozialhilfebeziehenden, sich auf ihre soziale und berufliche Wiedereingliederung zu konzentrieren, statt zu kämpfen, um ihre Grundbedürfnisse zu decken. Dieser Paradigmenwechsel könnte die Kosten im Zusammenhang mit Armut langfristig senken, ebenso die Gesundheits- und die sozialen Kosten.

Wir fügen diesem Schreiben ebenfalls Erfahrungsberichte bei, welche die prekären Situationen illustrieren, in denen Sozialhilfebeziehende leben. Wir hoffen, dass diese konkreten Beispiele zu einem besseren Verständnis der Schwierigkeiten beitragen, denen diese Personen auf dem Weg durch die Sozialhilfe begegnen, und unserer Bitte, gegen den neuen Text des Sozialhilfegesetzes zu stimmen, Nachdruck verleihen können.

Wenn Sie am Aufbau eines Systems interessiert sind, das die Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger, auch derjenigen, die in prekären Verhältnissen und Armut leben, achtet, und wenn Sie diese Herausforderungen diskutieren und mit uns zusammenarbeiten möchten, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir denken, dass wir durch Zusammenarbeit einen Beitrag an eine gerechtere und würdigere Gesellschaft für alle leisten können.

Mit freundlichen Grüßen,

**Das Kollektiv MenschenWürde Freiburg**





Kollektiv MenschenWürde  
Freiburg

<b>MANIFESTE</b> pour <b>LA DIGNITÉ</b> dans le canton de <b>FRIBOURG</b>	<b>MANIFEST</b> für <b>DIE WÜRDE</b> im Kanton <b>FREIBURG</b>
---	--